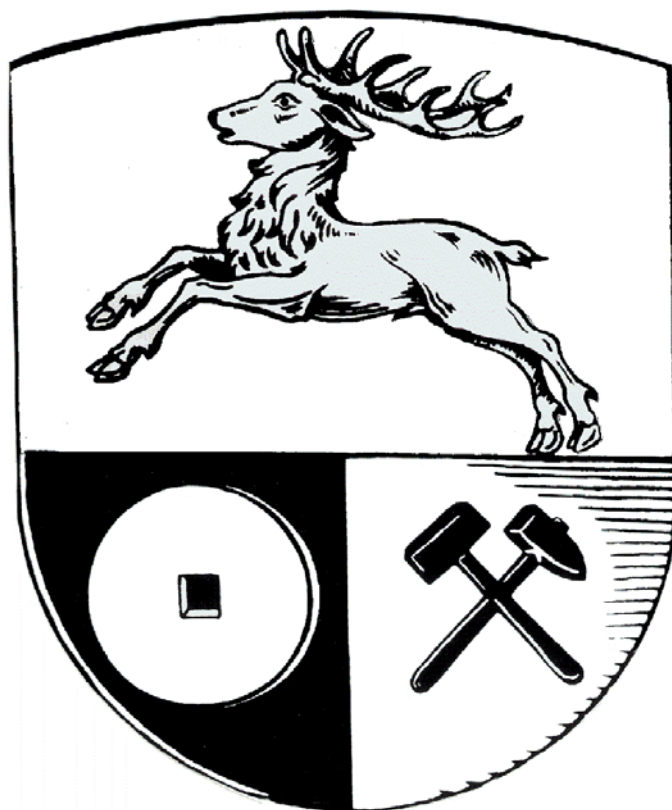


Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES
KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSSES DER
STADT BARSINGHAUSEN**

zum 31. Dezember 2012



| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | VORWORT | 2 |
| 2. | PRÜFUNGSaufTRAG | 3 |
| 2. | GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 3 |
| 2.1 | STELLUNGNAHME ZUR BEURTEILUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN GESAMTLAGE DURCH DIE VERWALTUNG | |
| 2.2 | UNREGELMÄßIGKEITEN, VERSTÖßE UND SONST. AUFFÄLLIGKEITEN | 4 |
| 3. | GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 4 |
| 3.1 | GEGENSTAND DER PRÜFUNG | 4 |
| 3.2 | ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 5 |
| 4. | FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR GESAMTABSCHLUSS- RECHNUNGSLEGUNG | |
| 4.1 | KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN, GESAMTABSCHLUSSSTICHTAG | 6 |
| 4.2 | ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER IN DEN GESAMTABSCHLUSS EINBEZOGENEN JAHRESABSCHLÜSSE | 7 |
| 4.3 | GESAMTABSCHLUSSBUCHFÜHRUNG | 7 |
| 4.4 | GESAMTABSCHLUSS | 7 |
| 4.5 | WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN | 8 |
| 4.6 | ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, SCHULDEN-, ERTRAGS- UND FINANZLAGE | 9 |
| 4.6.1 | VERMÖGENS- UND SCHULDENGESAMTLAGE | 9 |
| 4.6.2 | GESAMTERTRAGSLAGE | 10 |
| 5. | PRÜFUNGSVERMERK | 11 |

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabchluss

1. EINFÜHRUNG

Erstmals verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012 haben die Kommunen gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) neben dem kommunalen Einzelabschluss einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) vom 15.11.2005, gilt dieses freiwillig ab dem Haushaltsjahr 2011 und wie o.a. für das Haushaltsjahr 2012. Das Ziel dabei ist, eine bilanzielle Darstellung des Kernhaushaltes zusammen mit den Zahlen der ausgegliederten Aufgabenträger darzulegen, um damit eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Da es für die einzelnen Aufgabenträger bereits eigene Jahresabschlüsse gibt, hat der konsolidierte Gesamtabschluss meist nur eine Informationsfunktion für Verwaltung, Politik und die Öffentlichkeit. Aus Sicht des RPA haben diese Informationen in einer Gemeinde unserer Größenklasse 5 (25-50 Tsd. EW) daher nur eine geringfügige Aussagekraft. Demgegenüber entsteht ein Erstellungs- und Prüfungsaufwand für den konsolidierten Gesamtabschluss, der in Relation zu den wirklichen Erkenntniswerten zu aufwendig ist. Es wäre aus Sicht des RPA ausreichend gewesen, wenn der Gesetzgeber eine Konsolidierungspflicht ab der Größenklasse 3 (100-200 Tsd. EW) festgelegt hätte, da die zu bewertenden Informationen erst ab dieser Größe aussagekräftig sein dürften.

2. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Prüfung hat gem. § 156 Abs. 2 NKomVG unter Einbeziehung der Buchführung und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der Eigenbetriebe und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, zu erfolgen. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Bericht. Er soll in erster Linie darüber informieren, inwieweit der von der Verwaltung vorgelegte Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt einschließlich der ausgelagerten Aufgabenbereiche vermittelt. Der Bericht wurde in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 260 des IDR (Institut der Rechnungsprüfer) zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen erstellt. Die Verwaltung sollte im Hinblick auf § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG zu den unter Ziffer 2.2 dieses Berichts aufgeführten Sachverhalten Stellung nehmen. Zu den einzelnen im Bericht enthaltenen Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes ist grundsätzlich keine Stellungnahme erforderlich.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 STELLUNGNAHME ZUR BEURTEILUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN GESAMTLAGE DURCH DIE VERWALTUNG

Im Rahmen des Konsolidierungsberichts hat die Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt darzustellen. Diese Darstellung ist durch das Rechnungsprüfungsamt in einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass die Darstellung der Verwaltung mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und die Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage erwecken. Zudem ist zu prüfen, ob entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO der Ausblick auf die künftige Entwicklung plausibel ist.

Auf folgende Kernaussagen zur Gesamtlage der Stadt ist besonders hinzuweisen:

- Der Vergleich zwischen dem Einzelabschluss der Stadt Barsinghausen und dem konsolidierten Gesamtabchluss zeigt keine gravierenden Abweichungen in der Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage.
- Der Verschuldungsgrad beträgt beim Einzelabschluss 37,08 % und beim Gesamtabschluss 39,02 %. Die Geldschulden pro Einwohner betragen somit beim Einzelabschluss 1.382,77 € und beim Gesamtabschluss 1.652,98 €.
- Deutlich wird die Auswirkung der Verschuldung der verbundenen Unternehmen auf die Stadt Barsinghausen. Da diese letztendlich auch vom Eigenkapital der Kernverwaltung zu tragen ist, dürfen die Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung nicht außer Acht gelassen werden.

Folgende Kernaussagen zur voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken sind hervorzuheben:

- Bei der Stadt Barsinghausen sind für die nächsten Jahre erhebliche Investitionen geplant, die über Kredite finanziert werden müssen.
- Weiterhin hat der wirtschaftliche Erfolg der verbundenen Unternehmen Einfluss auf das Ergebnis der Stadt. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Lage bei der Stadtwerke Barsinghausen GmbH in dem schwieriger werdenden Umfeld auf dem Energiemarkt entwickelt.

- Bei der Stadtentwicklungsgesellschaft Barsinghausen mbH ist der weitere betriebliche Verlauf über das Jahr 2016 hinaus noch nicht abschließend festgelegt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt: Wir halten die Beurteilung der Lage einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen für plausibel.

2.2 UNREGELMÄßIGKEITEN, VERSTÖßE UND SONSTIGE AUFFÄLLIGKEITEN

Nach den Leitlinien des IDR, an denen wir uns orientieren, ist über die bei der Abschlussprüfung festgestellten Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu berichten, soweit sie nicht bereits während der Prüfung behoben werden konnten.

Bei Durchführung der Prüfung wurden folgende berichtspflichtige Unrichtigkeiten und Verstöße sowie sonstige Auffälligkeiten festgestellt:

Gesetzliche Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Nach § 129 Abs.1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden, d. h. bezogen auf das Abschlussjahr 2012 bis zum 30.06.2013. Tatsächlich wurde der Gesamtabschluss erst am 28.09.2015 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. In der Folge konnten somit auch die Beschlüsse des Rates über den Abschluss und die Entlastung des Bürgermeisters nicht, wie gesetzlich vorgesehen, bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres herbeigeführt werden.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Aufstellung des Gesamtabschlusses tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt Barsinghausen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, die Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung dahingehend zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Gesamtrechnungslegung beachtet worden sind.

Im Rahmen unseres gesetzlichen Prüfungsauftrags haben wir den konsolidierten Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, den Anlagen

sowie Konsolidierungsbericht, auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Vorschriften geprüft.

Die Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Stadt haben wir daraufhin geprüft, ob sie mit dem konsolidierten Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt ist. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen dagegen nicht erneut zum Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses gemacht werden, da diese bereits nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Für die verbundenen und voll zu konsolidierenden Unternehmen liegen dem Rechnungsprüfungsamt für das Berichtsjahr die entsprechenden Prüfungsberichte der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor.

3.2 ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Wir haben die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG in Anlehnung an die Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Gesamtabchluss einschließlich Konsolidierungsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Berichte externer Prüfer über die einzelnen Abschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Unsere Prüfung umfasste schwerpunktmäßig den Prozess der Gesamtabchlusserstellung, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Stadt und der ausgelagerten Aufgabenbereiche untersucht.

Weiterhin haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzungen auf der Basis von Stichproben die Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Hierzu zählten insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Die Angaben im Konsolidierungsbericht haben wir auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den damit beauftragten Bediensteten der Stadt bereitwillig erteilt worden. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses am 28.09.2015 festgestellt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG DES KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSSES

4.1 KONSOLIDIERUNGSKREIS- UND METHODEN, GESAMTABSCHLUSSSTICHTAG

In den Gesamtabschluss der Stadt Barsinghausen wurden neben der Stadt in die Vollkonsolidierung folgende Aufgabenträger einbezogen:

- Stadtwerke Barsinghausen GmbH
- Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen (Eigenbetrieb)
- Stadtentwicklungsgesellschaft Barsinghausen mbH

Mit der Eigenkapitalmethode und damit als assoziierte Aufgabenträger wurden einbezogen:

- Alte Zeche gGmbH
- Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
- Kreissiedlungsgesellschaft Hannover GmbH

Auf die Einbeziehung folgender Aufgabenträger wurde verzichtet, weil sie bei der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von untergeordneter Bedeutung sind:

- Diakonie-Sozialstation Barsinghausen-Ronnenberg gGmbH
- OSTLAND Wohnungsgenossenschaft eG Hannover
- Volksbank Hannover eG
- Hannoversche Informations Technologien AÖR
- Wasserverband Garbsen Neustadt a.Rbge.
- Unterhaltungsverband 52 Mittlere Leine
- Unterhaltungsverband 53 West- und Südaue

Die im Konsolidierungsbericht gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis nach

§ 128 Abs. 5 NKomVG sind nach unseren Feststellungen vollständig und zutreffend.

Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge werden im Konsolidierungsbericht der Stadt im Einzelnen dargestellt und erläutert. Auf eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG verzichtet.

Bei der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadt und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen herausgerechnet. Bei unbeachtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten wurde auf eine Konsolidierung verzichtet.

Der Gesamtabchlussstichtag (31. Dezember 2012) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Kernunternehmens Stadt Barsinghausen und der einbezogenen Beteiligungsunternehmen.

4.2. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER IN DEN KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSS EINBEZOGENEN JAHRESABSCHLÜSSE

Die von den Abschlussprüfern der unmittelbar und mittelbar verbundenen Unternehmen

- Stadtwerke Barsinghausen GmbH
- Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen (Eigenbetrieb)
- Stadtentwicklungsgesellschaft Barsinghausen mbH

erteilten Bestätigungsvermerke enthielten in allen Fällen eine uneingeschränkte Prüfungsbestätigung.

Eine Anpassung der Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den vom Kernunternehmen Stadt vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen mit der Erstellung des sogenannten Summenabschlusses, aus dem nach verschiedenen Konsolidierungsschritten der Gesamtabchluss erstellt wurde.

4.3 BUCHFÜHRUNG DES KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSSES

Der konsolidierte Gesamtabschluss wird manuell aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche entwickelt.

Als Bilanzierungsrichtlinie besteht die vom Rat der Stadt am 24.5.2012 beschlossene Richtlinie der Stadt Barsinghausen für die Aufstellung des Konsolidierten Jahresabschluss.

Die Werte für die Konsolidierung wurden für jeden Abschlussposten und jedes zu konsolidierende Unternehmen gesondert erfasst und anschließend als Summenwert gebucht. Die maßgeblichen Wertermittlungen sind übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Ein angemessenes, der Größe der Stadt Barsinghausen entsprechendes, auf den Konsolidierten Gesamtabschluss ausgerichtetes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist teilweise eingerichtet. Insbesondere die Abläufe innerhalb des Beteiligungsmanagements sollten verbessert werden. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Barsinghausen für das Jahr 2012. Abgesehen davon sind die Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, bezogen auf den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt, grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation der Buchungsinhalte zu gewährleisten.

4.4 KONSOLIDIRTER GESAMTABSCHLUSS

Die Vermögens- und Schuldenposten in der Gesamtbilanz sowie die Aufwendungen und Erträge in der konsolidierten Ergebnisrechnung sind richtig und vollständig erfasst.

Sie wurden ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen abgeleitet.

Die Gliederung entspricht dem vorgegebenen Positionsrahmen vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.

Der Konsolidierungsbericht enthält die gesetzlich geforderten Erläuterungen und Angaben sowie die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Gesamtbilanz oder in die Gesamtergebnisrechnung aufgenommenen Angaben vollständig und zutreffend.

Die Anlagen zum Konsolidierungsbericht sind vollständig beigelegt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht beizufügende Kapitalflussrechnung ist nach den Übergangsregelungen des § 179 Abs. 3 NKomVG erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 zu erstellen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und ihrer verselbstständigen Aufgabenbereiche vermittelt.

4.5 WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Barsinghausen in dem vorliegenden konsolidierten Gesamtabchluss erfolgte gemäß den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO i. V. m. den Vorschriften des HGB.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bilanziert und bewertet:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene Risiko ist eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe von den Forderungen abgesetzt worden. Zweifelhafte Forderungen wurden einzelwertberichtigt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Nds. Versorgungskasse ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe.

Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber gewährt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen, ausgewiesen. Entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen.

4.6 ERLÄUTERUNGEN

ZUR VERMÖGENS-, SCHULDEN-, ERTRAGS- UND FINANZLAGE

4.6.1 Gesamtbilanz

| Aktiva | Abschluss 2012 in € |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 394.444,07 |
| Sachvermögen | 216.135.092,25 |
| Finanzvermögen | 3.883.894,73 |
| Liquide Mittel | 5.520.016,79 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 638.163,49 |
| Bilanzsumme | 226.571.611,33 |

| Passiva | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Nettoposition | 71.246.611,57 |
| Sonderposten | 66.600.905,27 |
| Schulden | 64.212.948,90 |
| Rückstellungen | 24.198.980,63 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 312.164,96 |
| Bilanzsumme | 226.571.611,33 |

4.6.2 Konsolidierte Ergebnisrechnung

| | Abschluss 2012 in € |
|--|----------------------------|
| Ordentliche Gesamterträge | 62.475.648,39 |
| Ordentliche Gesamtaufwendungen | 60.074.049,63 |
| Ordentliches Ergebnis | 2.401.598,76 |
| Außerordentliche Erträge | 1.019.986,25 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 141.392,26 |
| Außerordentliches Ergebnis | 878.593,99 |
| Ergebnis anderer Gesellschafter | 222.753,91 |
| Gesamtbilanzgewinn | 3.502.946,66 |

Da auf Vorjahresergebnisse nicht zurückgegriffen werden kann, sind Vergleiche im Rahmen einer Zeitlinie noch nicht möglich.

5. PRÜFUNGSVERMERK

Es wurde der konsolidierte Gesamtjahresabschluss der Stadt Barsinghausen, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, den Anlagen sowie Konsolidierungsbericht,

für das Haushaltsjahr 2012 geprüft.

Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Niedersachsen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den konsolidierten Gesamtjahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die Leitlinien des IDR vorgenommen.

Demnach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im konsolidierten Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der einbezogenen Aufgabenträger sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtjahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamts entspricht der konsolidierte Gesamtjahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt dar. Der Konsolidierungsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Stadt wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend dar.

Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat,

zu keinen Einwendungen geführt.

Barsinghausen, den 06.06.2016

John
Leiter Rechnungsprüfungsamt